

A. Allgemeines

§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Allgemeiner Sportverein Altenlingen" (ASV)
2. Sitz des Vereins ist Lingen, Ortsteil Altenlingen.
3. Der Verein ist entstanden aus der Gründungsversammlung von 09. August 1965 im Gasthaus Timmer (Altenlingen). Der Gründungstag ist der 09. August 1965.
4. Der Verein ist im Vereinsregister des AG Osnabrück unter der Registernummer VR 100188 eingetragen.
5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Vereinszweck
 - a) Der Verein bezweckt die Pflege der Leibesübungen auf breiter Grundlage und die Förderung des Sports als Mittel zur Erhaltung der Gesundheit und als Möglichkeit für insbesondere junge Menschen, ihr Leistungsvermögen zu erproben;
 - b) Der Verein fördert den Leistungssport auf allen Ebenen und widmet sich insbesondere auch dem Freizeit- und Breitensport;
 - c) Der Verein bezweckt die Pflege und Förderung der allgemeinen Jugendarbeit.
2. Der Vereinszweck wird erreicht durch:
 - a) das Abhalten von regelmäßigen Trainingsstunden;
 - b) die Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebes;
 - c) den Aufbau eines umfassenden Trainings- und Übungsprogramms für alle Bereiche, einschließlich des Freizeit- und Breitensports;
 - d) die Teilnahme an sportspezifischen und auch übergreifenden Sport- und Vereinsveranstaltungen;
 - e) die Durchführung von allgemeinen Jugendveranstaltungen und -maßnahmen;
 - f) die Beteiligung an Turnieren und Vorführungen, sportlichen Wettkämpfen.

Kein Mitglied darf wegen seiner religiösen, politischen oder wegen seiner Volkszugehörigkeit bevorzugt oder benachteiligt werden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Den Organen des Vereins werden Auslagen und Aufwendungen erstattet, die durch den

Verein entstanden sind (§ 670 BGB). Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto und Telefon.

5. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
6. Die Zahlung einer angemessenen pauschalen Aufwandsentschädigung gem. § 3 Nr. 26a EStG sind zulässig.
7. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keinen Anspruch am Vereinsvermögen.

§ 4 Verbandsmitgliedschaften

1. Der Verein ist Mitglied im Kreissportbund Emsland.
2. Die einzelnen Abteilungen können Mitglieder in den jeweiligen für die zuständigen übergeordneten Sportverbänden sein.
3. Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände als verbindlich an.
4. Die Mitglieder des Vereins unterwerfen sich durch ihren Beitritt zum Verein den maßgeblichen Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände. Soweit danach Verbandsrecht zwingend ist, überträgt der Verein seine Ordnungsgewalt auf den jeweiligen Verband.

B. Vereinsmitgliedschaft

§ 5 Mitgliedschaften

1. Mitglied des Vereins können nur natürliche Personen werden.
2. Der Verein besteht aus:
 - a) ordentlichen Mitgliedern,
 - b) außerordentlichen Mitgliedern,
 - c) Ehrenmitgliedern.
3. Ordentliche Mitglieder sind alle Mitglieder, die sich aktiv am Vereinsleben beteiligen, ohne Rücksicht auf das Lebensalter.
4. Außerordentliche Mitglieder sind die passiven und fördernden Mitglieder des Vereins.
5. Auf Vorschlag des Gesamtvorstandes kann die Mitgliederversammlung Personen, die sich um den Verein in besonderer Weise verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.
6. Auf Antrag kann ein Mitglied das Ruhen seiner Mitgliedschaft schriftlich beim Gesamtvorstand beantragen. Dies kann insbesondere erfolgen bei längeren Abwesenheiten (z. B. beruflicher Art, Ableistung des Wehrdienstes etc.) oder aufgrund besonderer persönlicher oder familiärer Gründe. Während des Ruhens der Mitgliedschaft sind die Mitgliedschaftsrechte und -pflichten des Mitglieds ausgesetzt.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird erworben durch einen schriftlichen Aufnahmeantrag an den Gesamtvorstand.

1. Bei Minderjährigen ist der Antrag von den gesetzlichen Vertretern zu genehmigen.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Gesamtvorstand endgültig. Er ist nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Begründung einer Ablehnung mitzuteilen.
3. Es besteht kein Anspruch auf Aufnahme in den Verein.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Austritt aus dem Verein (Kündigung),
 - b) Streichung von der Mitgliederliste,
 - c) Ausschluss aus dem Verein oder
 - d) Tod.
2. Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur zum 30.06. oder 31.12. des Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen zulässig.
3. Ein ordentliches Mitglied kann durch Beschluss des Gesamtvorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Beiträgen an die zuletzt dem Verein bekannte Adresse in Verzug ist.
Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung ein Monat verstrichen ist und in dieser Mahnung ausdrücklich die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss des Gesamtvorstandes über die Streichung soll dem Mitglied mitgeteilt werden.
4. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt.

§ 8 Ausschluss aus dem Verein

1. Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt und ein wichtiger Grund gegeben ist.
2. Ausschließungsgründe sind u.a. :
 - a) Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen;
 - b) grobe Missachtung von Anordnungen der Vereinsorgane;
 - c) Nichtzahlung seiner Beiträge nach ergangener schriftlicher Aufforderung mit Fristsetzung;
 - d) schwerer Verstoß gegen die Interessen des Vereines;

- e) mehrmaliges grobes unsportliches Verhalten.
- 3. Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.
- 4. Der Ausschließungsantrag ist dem betreffenden Mitglied samt Begründung mit der Aufforderung zuzuleiten, sich binnen einer Frist von zwei Wochen schriftlich zu erklären. Nach Ablauf der Frist ist unter Berücksichtigung der etwa eingegangenen Äußerung des Mitglieds zu entscheiden.
- 5. Der Gesamtvorstand entscheidet mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit.
- 6. Der Ausschließungsbeschluss wird sofort mit Beschlussfassung wirksam.
- 7. Der Beschluss des Vorstandes ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mitzuteilen.
- 8. Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem betroffenen Mitglied das Rechtsmittel der Beschwerde zu. Diese ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Mitteilung der Entscheidung schriftlich an den Gesamtvorstand zu richten. Sie ist zu begründen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.
- 9. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.
- 10. Gegen die Entscheidung der Mitgliederversammlung kann das ausgeschlossene Mitglied nur noch den Ehrenrat anrufen, der endgültig und als letzte Instanz über die Ausschließung entscheidet.
- 11. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

C. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 9 Rechte und –pflichten der Mitglieder

1. Die Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie aller Organe des Vereins werden durch die vorliegende Satzung sowie durch die Statuten der jeweiligen Fachabteilungen und die Satzungen der in § 4 genannten Organisationen ausschließlich geregelt.
2. Die Vereinsmitglieder sind insbesondere berechtigt,
 - a) durch Ausübung des Stimmrechts an den Beratungen und Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung des ASV Altenlingen sowie an den Beratungen und Beschlussfassungen der Mitgliederversammlungen der jeweiligen Fachabteilungen teilzunehmen.
 - b) zur Ausübung des Stimmrechtes sind nur Mitglieder über 18 Jahre berechtigt
 - c) die Einrichtungen des Vereins und seiner Fachabteilungen nach Maßgabe der hierfür betroffenen Bestimmungen und der jeweiligen Statuten zu benutzen.
 - d) an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen sowie den Sport in allen Abteilungen aktiv auszuüben, vom Verein einen ausreichenden Versicherungsschutz gegen Sportunfall zu verlangen.
 - f) jedes Mitglied kann in beliebig vielen Abteilungen Sport treiben.
3. Für Streitigkeiten, die aus der Mitgliedschaft zum Verein und aller damit im Zusammenhang stehenden Fragen entstehen, ist der ordentliche Rechtsweg ausgeschlossen, soweit nicht von den satzungsgemäß hierfür zuständigen Stellen eine Sondergenehmigung erteilt wird und nicht die Satzung den Zugang zu den ordentlichen Gerichten eröffnet.

§ 10 Beitragsleistungen und -pflichten

1. Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten, der auf Vorschlag des Gesamtvorstandes von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.
2. Mit der Aufnahme in den Verein sollte das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft am Bankeinzugsverfahren für die Mitgliedsbeiträge teilzunehmen. Die Erklärung des Mitglieds erfolgt dazu auf dem Aufnahmeformular.
3. Das Mitglied verpflichtet sich, dem Verein laufend Änderungen der Kontonummer/IBAN, den Wechsel des Bankinstituts, sowie die Änderungen der persönlichen Anschrift dem Gesamtvorstand mitzuteilen.
4. Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen und wird der Verein dadurch durch Bankgebühren (Rücklastschriften) belastet, sind diese Gebühren durch das Mitglied zu tragen.
5. Folgende reguläre Beiträge sind durch die Mitglieder zu leisten:
 - a) einen jährlichen Mitgliedsbeitrag an den Hauptverein;
 - b) Abteilungsbeiträge nach Maßgabe und Entscheidung der jeweiligen Abteilungsmitgliederversammlung. Der Abteilungsbeitrag darf ausschließlich dem Abteilungsziel dienen.
6. Ehrevorsitzende und Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
7. In begründeten Einzelfällen können durch Beschluss des Vorstandes einzelne Mitglieder auf Antrag von der Verpflichtung zur Beitragszahlung befristet befreit werden. Über die Stundung oder Beitragsfreiheit entscheidet der Gesamtvorstand auf Antrag des Mitglieds.

§ 11 Ordnungsgewalt des Vereins

1. Jedes Mitglied verpflichtet sich, gegebenenfalls einem gegen das Mitglied eingeleiteten Ordnungsverfahren vor dem dafür satzungsrechtlich bestimmten Organ zu unterwerfen.
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich einer Ladung eines Ordnungsorgans Folge zu leisten und vor ihm wahrheitsgemäß auszusagen.
3. Sollte es zwischen dem Verein und einem Mitglied zu Streitigkeiten aus dem Mitgliedschaftsverhältnis kommen, ist zunächst eine Klärung mit dem Gesamtvorstand herbeizuführen. Gegen eine Entscheidung des Gesamtvorstandes hat das betroffene Mitglied das Recht, die nächste Mitgliederversammlung anzurufen.

§ 12 Abteilungen

1. Abteilungen können für die im Verein betriebenen Sportarten gebildet werden. Im Bedarfsfall werden solche durch den Beschluss des Gesamtvorstandes gegründet.
2. Die Abteilungen sind rechtlich und steuerrechtlich unselbständig.
3. Die Abteilungen können wiederum Unterabteilungen bilden und zwar für Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre und Erwachsene ab 18 Jahren.

§ 13 Organisation und Arbeitsweise der Abteilungen

1. Die Abteilung wird durch den Abteilungsleiter geleitet. Der Abteilungsleiter ist gegenüber den Organen des Vereines verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.

2. Der Abteilungsleiter wird von der jeweiligen Abteilung gewählt.
3. Der Abteilungsleiter kann weitere Personen, die dem Verein angehören müssen, innerhalb der Abteilung mit Funktionen versehen. Diese Personen sind mit Ihren Funktionen dem Gesamtvorstand zu benennen.
4. Abteilungen können (bei Bedarf) eigene Statuten erstellen, die in Verbindung mit dieser Satzung des ASV Altenlingen ihre Gültigkeit erhalten.
5. Die Abteilungen sind zu einer selbständigen Rechnungs- und Kassenführung ermächtigt.
6. Die Abteilungen, ihre Vorstände und die Kassenführung unterliegen der Überprüfung des Gesamtvorstandes bzw. des Kassenführers.
7. Der geschäftsführende Vorstand kann von dem Abteilungsleiter zu den Abteilungsversammlungen eingeladen werden. Er nimmt jedoch an den Versammlungen nur beratend teil.

D. Die Organe des Vereins

§ 14 Die Vereinsorgane

1. Die Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung,
 - b) der Gesamtvorstand,
 - c) der geschäftsführende Vorstand gem. § 26 BGB,
 - d) der Ehrenrat,
2. Alle Organmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
3. Als Vorstandsmitglied sind Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an wählbar. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes und des Gesamtvorstandes werden für die Dauer von 2 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt, ebenso die Kassenprüfer.

§ 15 Ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Die Einberufung erfolgt durch den Gesamtvorstand per Aushang und durch Veröffentlichung in der Lingener Tagespost und der vereinseigenen Homepage. Zwischen dem Tag der Einberufung und der Mitgliederversammlung muss eine Frist von zwei Wochen liegen. Die Tagesordnung, die der Gesamtvorstand festlegt, ist der Einladung beizufügen.
3. Die Tagesordnung einer Mitgliederversammlung hat mindestens folgende Punkte zu umfassen: a) Feststellung der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder b) Rechenschaftsbericht des Vorstandes und der Kassenprüfer c) besondere Anträge.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder wenn die Einberufung von einem Drittel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Absatz 2 gilt entsprechend.
5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

6. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Gesamtvorstandes geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter aus ihren Reihen. Bei der Wahl des 1. Vorsitzenden ist die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem von der Versammlung besonders zu bestimmenden Wahlleiter zu übertragen.
7. Die Art der Abstimmung (geheim, offen) erfragt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied dies beantragt.
8. Bei geheimer Wahl ist die Abstimmung per Wahlzettel durchzuführen. Der Wahlleiter hat aus den Reihen der Mitglieder 2 Personen zu bestimmen, die die Wahlzettel auswerten und die Zählung durchführen.
9. Für die Wahlen gilt folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, die die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben.
10. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst, soweit diese Satzung nichts anderes vorsieht. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen nicht mit. Satzungsänderungen können nur mit Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
11. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Gesamtvorstand eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat Ergänzungen der Tagesordnung, die von den Mitgliedern beantragt wurden, bekanntzugeben. Die Versammlung beschließt die Aufnahme von Ergänzungen der Tagesordnung.
12. Anträge zur Mitgliederversammlung können vom Gesamtvorstand und von den Mitgliedern eingebracht werden. Sie müssen eine Woche vor der Versammlung dem Gesamtvorstand schriftlich mit Begründung vorliegen.
13. Für die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen zur Beratung und Beschlussfassung ist die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Als Dringlichkeitsanträge sind nur solche Anträge zulässig, die ihrer Natur nach nicht fristgerecht eingereicht werden konnten. Satzungsänderungen oder Auflösungsanträge sind von dieser Regelung grundsätzlich ausgeschlossen.
14. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden. Die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder, kann nur innerhalb eines Monats gegenüber dem Vorstand gem. §26 BGB erklärt werden.
15. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt der Vorstand.

§ 16 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich in folgenden Vereinsangelegenheiten zuständig:

1. Entgegennahme des Jahresberichts des Gesamtvorstandes;
2. Entlastung des Gesamtvorstandes;
3. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Gesamtvorstandes und des Ehrenrates;

4. Wahl von mindestens 2 Kassenprüfern, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und nicht Angestellte des Vereins sein dürfen;
5. Änderung der Satzung und Beschlussfassung über die Auflösung/Fusion des Vereins;
6. Ernennung von Ehrenmitgliedern/Ehrenvorständen;
7. Beschlussfassung bzgl. Beschwerden über Vereinsausschlüsse;
8. Beschlussfassung über eingereichte Anträge;
9. Der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages;
10. Verabschiedung von Vereinsordnungen, soweit diese nicht nach Satzung oder Beschluss der Mitgliederversammlung in den Zuständigkeitsbereich des Gesamtvorstandes fallen.

§ 17 Gesamtvorstand

1. Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden,
- b) dem 2. Vorsitzenden,
- c) dem 3. Vorsitzenden,
- d) dem Kassenwart,
- e) den gewählten Leitern der Abteilungen,
- f) dem Schriftführer,
- g) dem Pressewart.

2. Eine Personalunion ist nur für Abs. 1 a) bis e) unzulässig.

3. Die Mitglieder des Vorstandes werden, soweit sie nicht in den jeweiligen Abteilungen gewählt worden sind und hier eine andere Amtsdauer gilt, für die Dauer von 2 Jahren durch die Mitgliederversammlung gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

In den Jahren mit ungeraden Jahreszahlen werden die Mitglieder b) und d), in den Jahren mit geraden Jahreszahlen die Mitglieder a) und c) gewählt.

Der Gesamtvorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer Gesamtvorstand gewählt ist. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Annahme des Amtes vorher schriftlich erklärt haben.

4. Scheidet ein Mitglied des Gesamtvorstandes vorzeitig aus, so kann der Gesamtvorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen einen Nachfolger bestimmen.
5. Die Mitglieder des Gesamtvorstandes haben in der Vorstandssitzung je eine Stimme.
6. Sitzungen des Gesamtvorstandes werden durch den 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, einberufen.
7. Der Gesamtvorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 18 Aufgaben und Zuständigkeiten des Gesamtvorstands

1. Der Gesamtvorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Der Vorstand ist notfalls ermächtigt, beim Ausscheiden oder sonstiger dauernder Behinderung von Mitgliedern von Vereinsorganen deren verwaistes Amt bis zur nächsten Jahreshauptversammlung durch geeignete Mitglieder des Vereins zu besetzen.

2. Der Gesamtvorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung,
 - b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - c) Buchführung, Erstellung des Jahresberichts- und der Jahresrechnung,
 - d) Streichung von Mitgliedern aus der Mitgliederliste,
 - e) Ausschluss von Mitgliedern.

§ 19 Vorstand gem. § 26 BGB

1. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden und den 2. Vorsitzenden vertreten.
2. Es besteht Einzelvertretungsbefugnis.

§ 20 Der Ehrenrat

Es soll ein Ehrenrat gebildet werden. Der Ehrenrat besteht aus 3 Mitgliedern. Der Ehrenrat wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Seine Amtszeit beträgt 5 Jahre vom Tag der Wahl an gerechnet. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Ehrenrates im Amt. Jedes Mitglied des Ehrenrates ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die dem Verein mindestens 2 Kalenderjahre angehören. Seine Mitglieder dürfen kein anderes Amt im Verein oder in den Abteilungen bekleiden. Sie sollen nach Möglichkeit über 40 Jahre alt sein. Die Wiederwahl ist zulässig.

§ 21 Aufgaben des Ehrenrates

Der Ehrenrat entscheidet mit bindender Kraft über Streitigkeiten und Satzungsverstöße innerhalb des Vereins, soweit der Vorfall mit der Vereinszugehörigkeit in Zusammenhang steht und nicht die Zuständigkeit eines Sportgerichtes eines Fachverbandes gegeben ist. Er beschließt ferner endgültig über den Ausschluss jedes Vereinsmitgliedes. Er beschließt nach mündlicher Verhandlung, nachdem dem Betroffenen Zeit und Gelegenheit gegeben ist, sich wegen der erhobenen Anschuldigung zu verantworten und zu entlasten. Daneben entscheidet der Ehrenrat über Beschwerden in Ehrungsangelegenheiten.

Es darf folgende Strafen verhängen:

- a) Verwarnung,
- b) Verweis,
- c) Aberkennung der Fähigkeit, ein Vereinsamt zu bekleiden mit sofortiger Suspendierung,
- d) Ausschluss von der Teilnahme am Sportbetrieb bis zu 2 Monaten,
- e) endgültiger Ausschluss aus dem Verein

Der Ehrenrat wird auf Antrag des Vorstandes oder eines Mitgliedes einberufen. Der Antragsteller und der Antragsgegner müssen eine Woche vor dem Verhandlungstag unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes schriftlich benachrichtigt werden. Den Beteiligten ist in der Verhandlung Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich in eigener Person oder durch einen Vertreter zum Gegenstand der Verhandlung zu äußern. Der Ehrenrat

entscheidet mit Stimmenmehrheit. Jede den Betroffenen belastende Entscheidung ist diesem schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Seine Entscheidung ist endgültig.

§ 22 Beschlussfassung, Protokollierung

1. Alle Organe des Vereins fassen ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit diese Satzung keine anderen Regelungen vorsieht. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
Eine Stimmrechtsübertragung ist ausgeschlossen.
2. Alle Beschlüsse der Organe sind schriftlich zu protokollieren und vom jeweiligen Protokollführer und vom Leiter der Versammlung zu unterzeichnen.
3. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut der zu ändernden Satzung angegeben werden.

E. Sonstige Bestimmungen

§ 23 Satzungsänderungen

1. Über Satzungsänderungen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
2. Anträge auf Satzungsänderungen müssen mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Gesamtvorstand eingereicht werden.

§ 24 Vereinsordnungen

1. Der Gesamtvorstand ist ermächtigt u. a. folgende Vereinsordnungen bei Bedarf zu erlassen:
 - a) Ehrenordnung,
 - b) Beitragsordnung,
 - c) Finanzordnung,
 - d) Geschäftsordnung,
 - e) Verwaltungs- und Reisekostenordnung.

§ 25 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht dem Gesamtvorstand oder einem sonstigen Vereinsorgan angehören dürfen.
2. Die Amtszeit der Kassenprüfer entspricht der des Gesamtvorstandes.
3. Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten dem Gesamtvorstand und der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht.

§ 26 Vermögen des Vereins

Überschüsse der Vereinskasse sowie die sonst vorhandenen Vermögensgegenstände sind Eigentum des Vereins. Ausgeschiedenen Mitgliedern steht ein Anspruch hieran nicht zu.

§ 27 Vereinsfarben

Die Vereinsfarben des ASV Altenlingen sind blau/weiß.

F. Datenschutzbestimmungen

§ 28 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO,
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO und
 - Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DS-GVO.
3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
4. Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz bestellt der geschäftsführende Vorstand ggf. einen Datenschutzbeauftragten.

G. Schlussbestimmungen

§ 29 Auflösung des Vereins und Vermögensanfall

1. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von vier Fünfteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung der 1. und 2. Vorsitzende als die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren des Vereins bestellt.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Lingen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Ortsteil Altenlingen zu verwenden hat.

§ 30 Gültigkeit dieser Satzung, Schlussbestimmungen

1. Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 07.02.2016 beschlossen.
2. Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
3. Alle bisherigen Satzungen des Vereins treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.

Lingen, 03.02.2019

(Ort, Datum)

Eigenhändige Unterschriften: